

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Band: 69 (1972)

Heft: 10

Buchbesprechung: Literatur

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesundheitsapostel. Deshalb haben mir die Fragen, die in der letzten Nummer der *sgj-news*, der Zeitschrift der Guttempler-Jugend, gestellt werden, so besonders gut gefallen:

Welcher Parlamentarier ist mutig genug, um nun auch die nötigen Maßnahmen zur Bekämpfung des Alkoholismus durchzusetzen?

Welcher Stimmbürger ist mutig genug, um inskünftig jenen Parlamentariern die Stimme zu verweigern, die weiterhin untätig dem Elend zuschauen?

Abschließend möchte ich darauf hinweisen, daß es noch viel mehr der aktiven Mitarbeit der Abstinente in unseren Gemeinden bedarf. Dabei geht es darum, nicht nur nach Biertisch-Manier zu reklamieren, sondern etwas zu tun. Mit der Bezahlung der Steuern hat der Stimmbürger seine Pflicht nicht erfüllt. Wir haben hier eine Parallele zu unserem Verhalten im Verein. Wie viele Abstinente bezahlen nur noch den Mitgliederbeitrag und kümmern sich sonst um gar nichts! Wenn dies auf dem Boden der Gemeinde auch so gemacht wird, dann vernachlässigen wir eindeutig ein Stück unserer Bürgerpflicht, ja, unsere direkte Demokratie verliert ihren eigentlichen Sinn. Unser Wissen als Abstinente verpflichtet uns zu einer vermehrten Zusammenarbeit mit den Behörden. Es gilt deshalb, sich als Bürger und Abstinent unseren Gemeinden zur Verfügung zu stellen.

Nachschrift der Redaktion: Was B. Zwiker hier mutig vertritt, ist nicht nur auf stadtzürcherische Verhältnisse zugeschnitten, sondern hat allgemeine Gültigkeit. Wohl spricht er in erster Linie als aktiver Abstinent, ist er doch Leiter der Zürcherischen Fürsorgestelle für Alkoholranke. Seine Ausführungen gewinnen jedoch eine besondere Resonanz im Hinblick auf seine Tätigkeit als Gemeinderat (Exekutive) und langjähriges Mitglied der städtischen Armenpflege, die ihm vertiefte Einblicke in die sozialen Verhältnisse eines großen Gemeinwesens gewährt. *Mw.*

Literatur

BALDEGGER WERNER: *Vormundschaftsrecht und Jugendfürsorge*. Freiburger Dissertation. Selbstverlag: Marktgasse 25, 9450 Altstätten SG.

Vor nicht ganz zwei Jahren ist die vorstehende Dissertation erschienen. Sie verdient, einem größeren Leserkreis bekannt gemacht zu werden.

Schon ein erster Überblick zeigt, wie sehr diese Arbeit über das hinausgeht, was man von ihr als einer juristischen Dissertation zunächst erwarten möchte. Sie ist keine Arbeit nur für Juristen. Vielmehr bietet sie einen gültigen Beitrag zur Frage der Sozialarbeit und der Jugendfürsorge überhaupt.

Der Tatbestand der Fürsorge und die heutige Situation des Jugendlichen bilden den Ausgangspunkt der Betrachtungen. Vom Jugendlichen in der offenen Gesellschaft wird festgestellt, daß er sich in mannigfachen Konfliktsituationen befindet. Vermag er die Probleme in der Umwelt und im Bereiche des Ichs nicht mit Hilfe seiner Familie zu bewältigen, so daß die Entfaltung seiner Persönlichkeit (sein «Wohl») gefährdet ist, hat der Staat in die Lücke zu springen. Von daher stellt sich für Baldegger die Frage nach dem geltenden Fürsorgerecht.

Die einschlägigen Bestimmungen des geltenden Fürsorgerechts sind vor allem im Vormundschaftsrecht (Art. 283–285, 405 ZGB), im Strafrecht (Art. 91 ff. StGB) und im kantonalen öffentlichen Recht enthalten. Mit ihnen setzt sich der Autor eingehend auseinander, wobei er den Schwerpunkt (der gestellten Aufgabe entsprechend) auf das Vormundschaftsrecht legt. Seine Darlegungen sind umfassend, klar und juristisch sauber. Vor allem aber zeichnen sie sich dadurch aus, daß sie das positive Recht immer wieder an den Erkenntnissen moderner Sozialwissenschaften messen. Im Folgenden seien drei Punkte herausgegriffen, auf die der Autor hinweist:

1. Das geltende Vormundschaftsrecht könnte bei richtiger Auslegung den Anforderungen einer modernen Jugendfürsorge immer noch genügen. Doch hat das ZGB, was die Organisation betrifft, auf die Kantone verwiesen. Darin mag ein Fehler liegen. Denn die Aufgabe der Vormundschaftsbehörde wurde in den meisten Kantonen dem Gemeinderat (bzw. einem Gemeinderatsausschuß) übertragen. Der Gemeinderat aber ist keine taugliche Instanz, um Jugendfürsorgebestimmungen anzuwenden. Schon deshalb nicht, weil er häufig nur nebenamtlich tätig ist; weil er nicht über erforderliche Fachleute verfügt; und weil er, zugleich Armenbehörde, sich vielfach von finanziellen Überlegungen, statt vom Wohl des Jugendlichen, leiten läßt.

2. In der Praxis der Vormundschaftsbehörden besteht die erfreuliche Tendenz, den Schwerpunkt der Rechtsanwendung von Art. 284 auf Art. 283 ZGB zu verlagern. Der vormundschaftliche Eingriff wird dadurch immer mehr durch Vorsorge abgelöst.

3. Die Aufsplitterung der Jugendfürsorgebestimmungen in verschiedene Gesetze und deren Anwendung durch verschiedenartige Behörden erschweren eine effiziente Jugendfürsorge. Sie haben Doppelspurigkeiten und Kompetenzkonflikte namentlich zwischen Vormundschafts- und Strafbehörden zur Folge.

Die Auseinandersetzung mit dem geltenden Jugendfürsorgerecht und der Rechtsanwendung durch die zuständigen Behörden veranlaßt den Autor zu mancher Kritik. Doch läßt er es nicht bei der Kritik bewenden. Vielmehr formuliert er eigene Verbesserungsvorschläge. Nach seiner Ansicht sind alle Kantone zur Schaffung eines Jugendamtes mit dazugehörigen Bezirkssekretariaten zu verpflichten. Die freiwillige und vorsorgliche Jugendhilfe nach Vormundschafts- und Strafrecht ist den Sekretariaten zu überbinden. Die Vormundschaftsbehörde darf nicht mit dem Gemeinderat zusammenfallen. Sie soll in allen Bereichen der Jugendhilfe die entscheidende Instanz sein, so daß die Trennung von vormundschaftlicher und strafrechtlicher Jugendfürsorge überwunden wird.

Abschließend mag festgestellt werden, daß die besprochene Arbeit eine bedeutende Fachkompetenz ihres Autors nicht nur auf juristischem Gebiet verrät. Sie ist eine Bereicherung für jeden, der sich mit Jugendfürsorge befaßt. Dem Juristen im besondern bietet sie einen Beitrag zur Frage nach Recht und sozialer Wirklichkeit. P. G.

Dr. med. FRANZISKA STENDEL: *Von der goldenen Hälfte des Lebens*. Nur in Subskription direkt beim Verlag. Amandus-Verlag A-1096 Wien, Postfach 29. 368 Seiten (große Schrift), 8 ganzseitige Farbtafeln, 100 Zeichnungen, Format 21 × 14,5 cm, broschiert. Im 38. Tausend. Preis Fr. 10.50.

«In diesem mit Wiener Charme und Tiefe geschriebenen bedeutenden Werk erhält der alternde Mensch wohl das Umfassendste, was man ihm derzeit in die Hand drücken kann, an Rat und Anregung, um sein Leben wohl, glücklich, nett und reich zu gestalten. Nie extrem, aber auch nie dogmatisch verengt, voll von lebenswürdiger, origineller und gut ausführbarer Anregung.»

Der Wendepunkt, Zürich, August 1969

«Eines der tröstlichsten Bücher, die jemals erschienen sind, hat kein Dichter geschrieben, sondern eine Gerontologin ... Es ist eine Anleitung, fröhlich, mit Würde und in Gesundheit zu leben.» *Welt am Sonntag, Hamburg*